

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Lösungshinweise Fall 1

Strafbarkeit des V gem. § 123 I Var. 1

I. Wohnung eines anderen ist jede Räumlichkeiten, die einer oder mehreren Personen zur Unterkunft dienen. Hier (+), da Wohnung der Noch-Eheleute.

II. Eindringen ist das Betreten des Raumes ohne bzw. gegen den Willen des Berechtigten. Problem hier: Bei wem liegt das Hausrecht?

- Zwischen Mieter und Vermieter liegt das Hausrecht grundsätzlich beim Mieter. Und zwar auch noch nach Kündigung bis zur endgültigen Räumung der Wohnung. Anders u.U. dann, wenn der Mieter sich nicht mehr auf ein Recht aus dem Mietvertrag stützt, sondern sich „wie ein Hausbesetzer“ geriert. Streitig ist, ob Mieter an die Grenze der Zumutbarkeit gebunden ist. Dagegen sprechen folgende zwei Argumente:
 - ⊖ Klare Regelung ist erforderlich.
 - ⊖ Vermieter ist hier auf seine zivilrechtlichen Möglichkeiten zu verweisen.
- Zwischen mehreren Mietern ist grundsätzlich jeder für sich allein befugt, es sei denn die Grenze der Zumutbarkeit gegenüber dem anderen wird überschritten. Hier ist mit der h.M. davon auszugehen, dass der Aufenthalt des Liebhabers in der Ehewohnung unzumutbar ist. Vertretbar erscheint es auch, den Aufenthalt erst dann für unzumutbar zu halten, wenn der Ehemann hinkommt und den Liebhaber auffordert zu gehen. Dann war Var. 2 einschlägig.

III. Ergebnis: § 123 I Var. 1 (+)

Lösungshinweise Fall 2 (vgl. dazu BayObLG NJW 1995, 269; OLG Düsseldorf**NJW 1982, 2678;****OLG Oldenburg NJW 1985, 1352 mit Bespr. Müller-Christmann JuS 1987, 19)****A. Strafbarkeit gem. § 123 I Alt. 1 durch die Gruppe mit der Protestresolution**

I. Geschäftsräume sind Räume, die bestimmungsgemäß für gewerbliche, geschäftliche, berufliche, künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Hier: allenfalls berufliche Zwecke.

II. Abgeschlossene Räume, die zum öffentl. Dienst oder Verkehr bestimmt sind (+) u.a. bei Behördenräumen, Kirchen, Bahnhofshallen etc.

III. Tathandlung – Problem: Wann liegt ein Eindringen in Räumen mit Publikumsverkehr vor?

- Nach h.M. Eindringen nur (+), wenn das äußere Erscheinungsbild von der generellen Zutrittserlaubnis nicht gedeckt wird. Anders ist nur dann entschieden, wenn dem Betretenden zuvor ein individuelles Hausverbot erteilt wurde.
- Nach a.A. ist auf den wirklichen Willen abzustellen.

⊖ Dagegen spricht, dass der Hausrechtsinhaber als am Eingang stehend hinzugedacht, Personen, die den Raum zu von ihm unerwünschten Zwecken betreten, den Zutritt auch nicht verwehren würde, wenn die unerwünschte Zweckverfolgung für ihn äußerlich nicht erkennbar ist.

IV. Ergebnis: § 123 I Alt. 1 (-)

B. Strafbarkeit § 123 I Alt. 1 durch die Kies-Gruppe

I. Befriedetes Besitztum ist ein Grundstück (keine beweglichen Objekte!), das durch zusammenhängende, nicht notwendig lückenlose Schutzwehren in äußerlich erkennbarer Weise gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist. Auch dann (+), wenn das Betreten grundsätzlich erlaubt und/oder geduldet ist. Auch wenn die Anforderungen an die Sicherung nicht hoch sind, sind sie hier dann nicht erfüllt, wenn man von einem Fehlen einer Abgrenzung ausgeht.

II. Geschäftsraum bzw. Raum, der zum öffentlichen Verkehr bestimmt ist. Auch angrenzende, nicht eingefriedete Grundflächen sind miterfasst, wenn ihre räumlich-funktionale Zuordnung für jedermann erkennbar ist (BayObLG NJW 1995, 269, 271). Hier: Tatfrage; bei Verneinung liegt kein Hausfriedensbruch vor.

III. Eindringen? Ein derartiges Verhalten ist von der generellen Erlaubnis grundsätzlich nicht umfasst (beachte: der mutmaßlich entgegenstehende Wille reicht aus: OLG Düsseldorf NJW 1982, 2678, 2679).

Denkbar wäre es jedoch die generelle Erlaubnis aufgrund der Wertungen der Art. 5 und 8 GG normativ zu erweitern, da es sich bei der Universität um eine grundrechtsgebundene Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Jedoch dürfte eine Einschränkung des Hausrechts auf tatbestandlicher Ebene allenfalls dann in Betracht kommen, wenn es um die Zulässigkeit demonstrationstypischer, zeitweiser Einschränkungen der Benutzbarkeit des Geländes geht. Bei dem Abladen von Kies ist dies wohl nicht anzunehmen.

IV. Rechtfertigung

Eine Rechtfertigung, bei Annahme des erfüllten Tatbestandes, über eine Ausübung der Meinungsfreiheit oder der Versammlungsfreiheit kommen nach h.M. nicht in Betracht, weil sich § 123 hier als gesetzliche Schranke darstellt. Eine Regelung wie § 193 fehlt.

IV. Ergebnis: § 123 I Alt. 1 (+)

Lösungshinweise Fall 3 (nach BGHSt. 21, 224)

A. Strafbarkeit des W gem. § 123 I Alt. 1

I. In der Wohnung eines anderen befinden (+)

II. Widerrechtliches Eindringen? Problem: Können minderjährige Familienangehörige auch ohne ausdrückliche Bevollmächtigung Berechtigte i.S.v. § 123 sein? BGHSt. 21, 224, 226 bejaht dies aus folgenden Erwägungen:

- ⊕ Allgemeiner Ansatz, dass Minderjährige überhaupt berechtigt sein können: Zivilrechtlich können Minderjährige bevollmächtigt werden (vgl. § 165 BGB).
- ⊕ Berechtigter i.S.d. § 123 ist nicht nur der Inhaber des Hausrechts selbst, sondern auch seine Familienangehörigen (Verkehrsanschauung). Dies umfasst dann auch die minderjährigen Kinder – sofern sie den Sinn des Hausrechts begreifen und dem Willen des Inhabers nicht zuwiderhandeln.

Im Fall war also die 15jährige Tochter T Berechtigte i.S.d. Norm. Da die Tochter jedoch den W in die Wohnung – und das als Berechtigte – eintreten ließ, kann W nicht widerrechtlich eingedrungen sein.

III. Ergebnis: § 123 I Alt. 1 (-)

B. Strafbarkeit des W gem. § 123 I Alt. 2

I. In der Wohnung eines anderen befinden (+)

II. trotz Aufforderung nicht entfernt (+)

III. Ergebnis: § 123 I Alt. 2 (+)

Lösungshinweise Fall 4

A. Strafbarkeit des D gem. § 123 I Alt. 1

- I. Befriedetes Besitztum (+)
- II. Eindringen (+), da D die Hütte ohne den Willen des D betrat.
- III. Rechtfertigung (-), da kein gegenwärtiger Angriff bzw. keine gegenwärtige Gefahr mehr vorlag.
- IV. Erlaubnistatumsstandsirrtum (+), da D in tatsächlicher Hinsicht vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ausging. Dieser liegt jedoch nicht in der § 32 begründet, da das Notwehrrecht unstreitig nicht gegen Dritte gerichtet werden kann, wenn Angreifer und Angriffsmitteln nicht zumindest eine untrennbare Einheit bilden. § 34 (denkbar wohl auch § 904 BGB analog – Hausrecht) aber (+)
Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums str. –i.E. entfällt nach h.M. die Strafbarkeit.
- V. Ergebnis: § 123 I Alt. 1 (-)

B. Strafbarkeit des D gem. § 123 I Alt. 2

- I. Befriedetes Besitztum (+)
- II. Verweilen trotz Entfernungsaufforderung (-), E ist nicht anwesend, fordert D nicht zum Verlassen auf.
- III. Ergebnis: § 123 I Alt. 2 (-)

C. Strafbarkeit des D gem. §§ 123 I Alt. 1; 13 I

- I. Befriedetes Besitztum (+)
- II. Problem: Betreten des Raumes durch Unterlassen des Verlassens – ist § 123 I Alt. 1 durch Unterlassen begehbar?
 - Anerkannt ist die Fallgestaltung, in der ein Überwachergarant die zu überwachende Person nicht am Betreten des Raumes hindert. Hier geht es um diese Konstellation jedoch nicht.
 - Herrschend wird wohl auch die Möglichkeit eines Betretens durch unechtes Unterlassen (§§ 123 I Alt. 1, 13 I) anerkannt.
 - ⊕ Aus dem Aufrechterhalten des Zustands folgt eine Garantenpflicht, sodass das unbefugte Verweilen entgegen der daraus resultierenden Rückkehrpflicht ein widerrechtliches Eindringen darstellt.
 - ⊖ „Eindringen“ ist ein aktivitätsgeprägter Begriff, der nicht durch Untätigbleiben erfüllt werden kann.
 - ⊖ Unterlaufen von § 123 I Alt. 2, der die Strafbarkeit eines Verweilens an die vorherige Aufforderung zum Verlassen knüpft.
- III. Ergebnis: §§ 123 I Alt. 1; 13 I (-)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Ausübung des Hausrechts durch minderjährige Mitbewohner.*
- II. Hausrechtsinhaberschaft bei mehreren Bewohnern – Vermietung.*
- III. Generelle Betretungserlaubnisse.*
- IV. Eindringen durch Unterlassen des Verlassens.*